

Satzung des Bremer Frauenausschusses e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BREMER FRAUENAUSSCHUSS e.V. / Landesfrauenrat Bremen (im Folgenden „Bremer Frauenausschuss“) und hat seinen Sitz in Bremen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung von Frauenorganisationen, Frauengruppen gemischter Organisationen, Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der grundgesetzlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stärkung der Repräsentanz von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- b) Auseinandersetzung mit allen Themen des gesellschaftlichen Lebens aus der Sicht von Frauen,
- c) Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer,
- d) Einsatz für gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit,
- e) Engagement für eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen,
- f) Weiterbildung von Frauen mit dem Ziel der Stärkung ihres Einflusses in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- g) Engagement für eine konsequente Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie, um Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) alle Frauenvereinigungen in Bremen,
- b) Frauengruppen gemischter Organisationen,
- c) Frauen als Einzelmitglieder, die bereit sind zu überparteilicher und überkonfessioneller Mitarbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung. Sie haben beratende Stimme im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung. Sie können in Ausschüsse gewählt werden, nicht jedoch in den Geschäftsführenden Vorstand.
- d) Juristische und natürliche Personen als Fördermitglieder, die den Bremer Frauenausschuss unterstützen und sich seinen Zielen verbunden fühlen.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Beratung und Beschlussfassung im Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich erklärt werden.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sie den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten aus dem Verein ausschließen. Näheres regelt die Schiedsordnung.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt keinerlei Ansprüche an den Verein.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bei Mitgliedern, die nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, ruht die Mitgliedschaft. Bis zur Zahlung ihrer Beitragsrückstände ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Organe

Die Organe des Bremer Frauenausschusses sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, die Auslagen des Vorstandes werden erstattet.

§ 5 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium im Bremer Frauenausschuss. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung fest.

1. Anfang eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie nimmt den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen, genehmigt den Jahreshaushalt, entlastet den geschäftsführenden Vorstand.

Die Delegiertenversammlung wählt lt. Wahlordnung in jedem zweiten Jahr den geschäftsführenden Vorstand und die Rechnungsprüferinnen.

Die Delegiertenversammlung wählt turnusmäßig lt. Wahlordnung die vom Bremer Frauenausschuss in den Rundfunkrat von Radio Bremen, in den EFRE-Begleitausschuss, den ESF-Begleitausschuss sowie in mögliche weitere Gremien zu entsendende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.

2. Zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung wird eine Antragskommission, die aus mindestens 5 Frauen aus mindestens 3 Verbänden besteht. Die Mitglieder der Antragskommission werden auf einer Gesamtvorstandssitzung gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom geschäftsführenden Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung geregelt.

Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden in der Regel mindestens 6 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist unter Angabe von Gründen verkürzt werden.

Anträge und Resolutionen der Mitgliedsverbände müssen spätestens einundzwanzig Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstand zugehen, der sie sämtlichen Mitgliedsverbänden, den Einzelmitgliedern und der Antragskommission zuzuleiten hat.

4. Dringlichkeitsanträge können auf der Delegiertenversammlung gestellt werden, wenn mindestens zwanzig der anwesenden Delegierten den Antrag unterschrieben haben und der Antrag auf Kosten der Antragstellerin allen Delegierten zugänglich gemacht wird.

Die in der Delegiertenversammlung am 5.05.2012 beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung wird kurzfristig unter VR 2705 HB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

5. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der einzelnen Organisationen zusammen:

Mitgliedszahlen	Delegiertenmandate
bis 20	1
21 bis 100	2
101 bis 250	3
251 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1000	6
1001 bis 1500	7
1501 bis 2000	8
2001 bis 2500	9
2501 bis 3000	10
3001 bis 3500	11
ab 3501	12

Delegiert werden kann jedes Mitglied der dem Bremer Frauenausschuss angeschlossenen Organisationen. Jede Delegierte kann nur einen Mitgliedsverband vertreten.

6. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch ein Rederecht. Sie können in Ausschüsse gewählt werden, nicht jedoch in den geschäftsführenden Vorstand.

7. Jede Delegierte hat nur eine Stimme und nur die anwesenden Delegierten sind stimmberechtigt. Sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten.

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den Vorsitzenden aller dem Verband angehörenden Vereine und Organisationen. Dachorganisationen dieser Verbände, die mehr als hundert Mitglieder haben, haben das Recht, zusätzlich die Vorsitzende ihres Dachverbandes für den Gesamtvorstand zu benennen. Jede Vorsitzende kann im Verhinderungsfall eine Vertreterin benennen.

Jeder Mitgliedsverband hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf einen anderen Mitgliedsverband übertragbar. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand kann nur eine Mitgliedsorganisation vertreten.

2. Der Gesamtvorstand ist als beratendes Gremium bei allen wichtigen Besprechungen vom geschäftsführenden Vorstand hinzuzuziehen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder es beantragen und zwar innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen.

3. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder für adhoc-Ausschüsse zu nominieren.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und fünf Beisitzerinnen, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren namentlich von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der

geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte die Schriftführerin, die Schatzmeisterin sowie deren Stellvertreterinnen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus und steht aus der vorangegangenen Wahl keine Nachrückerin zur Verfügung (§ 7 Ziffer 3), so dass ein neues Mitglied nachgewählt wird, so endet dessen Wahlperiode zeitgleich mit der des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grunde nachgewählt wird.

Für alle Vorstandsmitglieder ist zweimalige Wiederwahl möglich. Zwei Jahre nach dem Ausscheiden ist eine erneute Wiederwahl möglich. Ausnahmen sind möglich, sofern eine Beisitzerin für das Amt der ersten oder zweiten Vorsitzenden kandidiert. Bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes bleibt der gewählte im Amt.

2. Die erste und zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht zu zählen.

Erreicht keine Kandidatin im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen, die die jeweils höchste Stimmzahl erzielt haben.

Die Beisitzerinnen werden in einem eigenen Wahlgang im Listenverfahren gewählt, wobei diejenigen Kandidatinnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen unterschiedlichen Organisationen angehören. Die Bewerberinnen des zu wählenden geschäftsführenden Vorstandes müssen unterschiedlichen Organisationen angehören.

3. Scheidet während der Wahlperiode eine Beisitzerin aus, so rückt die Kandidatin mit der nächst höheren Stimmzahl aus der vorangegangenen Wahl an ihre Stelle, sofern ihre Organisation keine Beisitzerin stellt.

Sofern beide Vorsitzenden ausscheiden bzw. die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier sinkt, erfolgt Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes.

Sollte nur die erste Vorsitzende ausscheiden, so ersetzt die zweite Vorsitzende die erste Vorsitzende kommissarisch bis zur Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig mit einer Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere auch hinsichtlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, durch die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch die zweite Vorsitzende, vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die beiden Vorsitzenden sind nicht bevollmächtigt, im Namen des Vereins Verpflichtungen einzugehen, die nicht durch den jeweiligen Kassenbestand gedeckt sind. § 26, Abs. 2 und § 64 BGB bleiben unberührt.

§ 8 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sollen Niederschriften gefertigt werden. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften der Delegiertenversammlung werden von einer auf der Sitzung zu bestimmenden Protokollführerin gefertigt und von ihr und von der Versammlungsleitung gegengezeichnet. Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn 6 Wochen nach Versendung kein schriftlicher Widerspruch erfolgt ist. Im Falle eines Widerspruches entscheidet der Gesamtvorstand über das Protokoll. Ansonsten werden die Niederschriften von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin und der Protokollführerin unterzeichnet und der zuständigen Geschäftsstelle übersandt.

§ 9 Verwaltung des Vermögens

Der Gesamtvorstand achtet auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten der Delegiertenversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten erforderlich.

Kommt dieser Beschluss nicht zustande, so wird eine zweite Delegiertenversammlung anberaumt, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten entscheidet. Der Beschluss ist dem Vereinsregister anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bremer Volkshilfe“ oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, 5. Mai 2012

Annegret Ahlers

1.Vorsitzende

Margareta Steinrücke

2. Vorsitzende

